
Allgemeine Geschäftsbedingungen
zu Einzelverträgen betreffend die Nutzung des Dienstleistungssystems für streckenbezogene elektronische Gebühren

Datum des Inkrafttretens: 15. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bedingungen.....	3
2.	Erwerb der Straßennutzungsberechtigung	8
3.	Einzelvertrag	9
4.	Inhaltliche Elemente des Einzelvertrags	10
5.	Bedingungen der nachträglichen Gebührenzahlung	20
6.	Regeln betreffend Abfrage, Zahlung, Rechnungslegung und Verrechnung im Zusammenhang mit der Gebührenzahlung	21
7.	Tätigkeit des Kundendiensts, Bearbeitung von Anmeldungen, Beschwerden.....	22
8.	Maßgebliche Regeln und Beilegung von Streitigkeiten bei fehlerhafter Leistungserbringung des Mautdienstleisters	23
9.	Datenverwaltung	23
10.	Befreiung	25
11.	Kontrolle der Straßennutzungsberechtigung, Sanktionen, Einbringung.....	26
12.	Änderung der AGB	26
13.	Maßgebliches Recht, Sprache und Beilegung von Streitigkeiten	26
15.	Höhere Gewalt	27
16.	Die Aufsichtsbehörde.....	27
17.	Aufzählung der Anlagen	28

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Ziel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „**AGB**“ genannt) ist, die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Dienstleistungssystems für streckenbezogene elektronische Gebührenerhebung (nachfolgend die „**Dienstleistung**“ genannt) der Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság (Nationale Mauterhebungsgesellschaft) (Sitz: H-1134 Budapest, Váci út 45. Gebäude B, registriert beim Handelsgericht des Gerichtshofs der Hauptstadt, Handelsregisternummer: Cg. 01-10-043108, Steuernummer: 12147715-2-44) (nachfolgend „**NMGD AG**“ genannt) unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. LXVII. von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen (nachfolgend das „**Mautgesetz**“ genannt) festzulegen.

Kontaktdaten des zentralen Kundendienstbüros der NMGD AG:

Adresse:	M3 12 Km-Abschnitt, Raststätte Szilas
Postanschrift:	H-1380 Budapest Pf. 1170
Telefonnummer:	+36-36/587-500
Öffnungszeiten:	Montag bis Sonntag: 0-24 Uhr
Internetportal:	www.hu-go.hu
Elektronische Anschrift:	ugyfel@hu-go.hu

Die Kontaktdaten der regionalen Kundendienstbüros der NMGD AG sind in Anlage 1 enthalten.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Für die Nutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte ist – soweit nicht durch eine Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist – eine Straßennutzungsberechtigung mit der Zahlung einer Gebühr zu erwerben.

Gemäß „Mautgesetz“ sowie dieser AGB ist der Gebührenzahler (als Vertragspartner) oder in Ermangelung eines Gebührenzahlers der Halter des Fahrzeugs gemäß Punkt 1.3 dieser AGB bzw. der Straßenbenutzer (die Person, die während der Straßenbenutzung das Fahrzeug fährt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit sowie des Landes, das das von ihr gefahrene oder gehaltene Kraftfahrzeug bzw. das Kraftfahrzeug, das sich in ihrem Besitz befindet, registriert hat) hinsichtlich des mautpflichtigen Fahrzeugs – Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, Anhänger (einschließlich Sattelschlepper) sowie Kraftwagenzüge, die aus einem solchen Fahrzeug und dem von diesem geschleppten Anhänger und Auflieger bestehen – (nachfolgend „das mautpflichtige Fahrzeug“ genannt) zur Gebührenzahlung verpflichtet.

Das in Ungarn eingeführte System für streckenbezogene Mauterhebung kann auf folgende Weisen benutzt werden:

- (a) durch den Kauf eines Streckentickets;
- (b) durch die Nutzung eines Boardgeräts.

Als Voraussetzungen für die Nutzung der mautpflichtigen Straßenabschnitte (die Entstehung der Straßennutzungsberechtigung) gelten die Gewährung einer zu der Gebührenzahlung erforderlichen Deckung, die Annahme der Bedingungen dieser AGB bzw. der Vertragsschluss.

Die NMGD AG gilt gemäß Regierungsverordnung Nr. 209/2013. (VI. 18.) über die Durchführung des Gesetzes Nr. LXVII. von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen (nachfolgend „**DfV.**“ genannt) als zur Mauterhebung berechtigter Mauterheber, Mautdienstleister und Stelle zur Unterstützung der Mautkontrolle;

Für das vertragliche Rechtsverhältnis, das auf Grundlage dieser AGB sowie des Einzelvertrags zustande kommt, sind ausschließlich diese AGB sowie der Einzelvertrag und dessen Anlagen maßgebend; dementsprechend werden keine Gewohnheiten, deren Anwendung von der NMGD AG und der gebührenpflichtigen Person früher vereinbart wurde und keine Bedingungen, die zwischen den beiden Parteien entstanden sind, zum Bestandteil des vertraglichen Rechtsverhältnisses, das auf Grundlage dieser AGB sowie des Einzelvertrags zustande kommt. Gewohnheiten, die von Geschäftspartnern im Rahmen ähnlicher Vertragsverhältnisse der Branche weitgehend bekannt und üblich sind, werden ebenfalls nicht zum Bestandteil der AGB und des Einzelvertrags.

Die Verantwortung des leitenden Vertreters der NMGD AG ist – auf eine von der einschlägigen Norm ermöglichte Weise, einschließlich des verschuldeten Handelns des leitenden Vertreters – im Zusammenhang mit der Tätigkeit des leitenden Vertreters für Schäden, die von der NMGD AG gegenüber Dritten verursacht werden und für die ausschließlich die NMGD verantwortlich ist, ausgeschlossen.

Der Vertragspartner nimmt zu Kenntnis, dass in dem Fall, dass der leitende Vertreter der NMGD AG dem Vertragspartner Schaden im Zusammenhang mit seinem Rechtsverhältnis verursacht (einschließlich des Falles, dass der Schaden die Folge eines Vertragsbruchs aus dem verschuldeten Handeln des leitenden Vertreters ist), die Verantwortung ausschließlich von der NMGD AG zu tragen ist. Die Beschränkung der von den leitenden Vertretern der NMGD AG zu tragenden Verantwortung für die von ihnen verursachten Schäden, wie in diesem Punkt beschrieben, gilt und ist gültig nur für das betreffende Rechtsverhältnis und betrifft nicht ihre Verantwortung für Schäden, die im Zusammenhang mit den zwischen der NMGD AG und dem Vertragspartner bereits bestehenden und zukünftig abzuschließenden Verträgen oder außervertraglich verursacht werden. Der leitende Vertreter der NMGD AG ist berechtigt, sich unmittelbar auf die Beschränkung der Verantwortung gemäß diesem Punkt zu beziehen.

Der Vertragspartner verzichtet auf sein Recht, gegenüber dem leitenden Vertreter der NMGD AG Ansprüche auf die Feststellung der Verantwortung oder die Verurteilung des leitenden Vertreters geltend zu machen.

Der leitende Vertreter der NMGD AG ist berechtigt, sich unmittelbar auf die Beschränkung der Verantwortung gemäß diesem Punkt zu beziehen.

Für den Fall der Vertragsverletzung seitens der NMGD AG wird die Verantwortung der leitenden Vertreter der NMGD AG vollkommen ausgeschlossen.

Die NMGD AG kann in diesen AGB und in den Einzelverträgen – auf Grundlage des Vertrags der NMGD AG oder einer Rechtsnorm – durch die KKK (Koordinationszentrale für Verkehrsentwicklung) oder durch andere juristische Personen ersetzt werden bzw. diese können für sie als Rechtsnachfolger oder infolge von Abtretung oder Vertragsübertragung in den Vertrag eintreten; über einen solchen Fall setzt die NMGD AG den Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist elektronisch in Kenntnis. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die auf Grundlage des Einzelvertrags zu erbringenden Leistungen ohne Unterbrechung der in der Mitteilung der NMGD AG angegebenen vertretenden Person oder dem Zessionar bzw. Rechtsnachfolger zu gewährleisten. Mit dem Lesen und der Annahme der AGB stimmt der Vertragspartner zu, dass der Vertrag auf die KKK oder eine andere juristische Person übertragen wird.

Die NMGD AG veröffentlicht diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgen die „**AGB**“ genannt) im Einklang mit den geltenden Rechtsnormen, in denen die Rechte und Verbindlichkeiten des Mautdienstleisters und des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) geregelt werden.

Diese AGB bilden Bestandteil des Einzelvertrags über die Nutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte und werden im Einklang mit den Bestimmungen des Mautgesetzes, der DfV. sowie sonstiger einschlägigen Rechtsnormen veröffentlicht.

Die mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte sind in der Verordnung Nr. 25/2013. (V. 31.) des Ministers für Nationale Entwicklung über die Höhe der Maut und die mautpflichtigen Straßen enthalten.

Das in Ungarn eingeführte System für streckenbezogene Gebührenerhebung ist ein kombiniertes System: Zur Bestimmung der Position des mautpflichtigen Fahrzeugs dient das globale Navigationssatellitensystem GNSS (Global Navigation Satellite System).

Die Position des mautpflichtigen Fahrzeugs wird von dem Boardgerät aufgrund des Zeitpunkts, des mathematischen Modells der GNSS-Satelliten sowie der empfangenen Signale bestimmt.

Im System für streckenbezogene Gebührenerhebung erfolgt die für die Gebührenzahung erforderliche Mautbuchung durch Selbsterklärung bzw. mit der Einbeziehung von Mautmanagern.

Die Gebühr bildet Einnahme des Ungarischen Staates.

Die NMGD AG geht im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen gemäß den AGB als Mautdienstleister vor.

1.3 Begriffsbestimmungen

„Datenschutzgesetz“: Das ungarische Gesetz Nr. CXII. von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit.

„Ad-hoc-Streckenticket“ (Einzelstreckenticket): Eine im Voraus – evtl. mit der nachfolgend beschriebenen Applikation – erworbene Straßennutzungsberechtigung, bezogen auf die Benutzung mindestens eines im Voraus bestimmten mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem im Voraus bestimmten mautpflichtigen Fahrzeug; der Erwerb dieser Straßennutzungsberechtigung bedarf keiner Registrierung (kann jedoch nicht zurückgenommen oder im Vorverkauf gekauft werden).

„Applikation“: Informationstechnische Anwendung für iOS und Android, die von der NMGD AG unter dem Namen HU-GO Mobil verwendet und kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wird, die Applikation ermöglicht den Kauf von Ad-hoc-Streckentickets bei gleichzeitiger Kartenzahlung (über ein Virtual Terminal) unmittelbar von der NMGD AG;

„Mautbuchung“: Datenlieferung bezüglich der Benutzung eines mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts durch ein mautpflichtiges Kraftfahrzeug, die als Grundlage für die Feststellung der Mautzahlungspflicht dient.

„Mautmanager“: Im Mautgesetz vorgeschriebener Dienstleister, der einbezogen wird, um die Daten für die Erfüllung der Mautbuchungspflicht zwecks Mauterhebung und -zahlung zu liefern.

„Mautkontrolldienst“: Im Mautgesetz oder in der Verordnung über die Durchführung des Mautgesetzes mit der Mautkontrolle beauftragte Stelle.

„Stelle zur Unterstützung der Mautkontrolle“: Die NMGD AG, die in der DfV. mit der Unterstützung der Mautkontrolle beauftragt ist.

„Gebührenpflichtige Person“: In erster Linie der Gebührenerzahler (als Vertragspartner), in Ermangelung eines Gebührenerzahlers der Halter des gebührenpflichtigen Fahrzeugs bzw. der Straßenbenutzer, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit sowie des Landes, das das von ihm gefahren oder gehaltene

gebührenpflichtige Kraftfahrzeug bzw. das Kraftfahrzeug, das sich in seinem Besitz befindet, registriert hat.

„Mautfreies Fahrzeug“: Gemäß Mautgesetz sowie Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) des ungarischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Maut für Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen von der Gebührenzahlung befreites Fahrzeug.

„Mauterheber“: Die NMGD AG, die in der DfV. mit der Unterstützung der Mauterhebung beauftragt ist.

„Einzelvertrag“: Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets das Fahrzeugdatenblatt, beim Kauf eines Streckentickets durch einen registrierten Kunden bzw. im Fall von Mautbuchungen mithilfe des Boardgeräts das Datenblatt zur Registrierung und wenn der Mautdienstleister die nachträgliche Gebührenzahlung ermöglicht, die schriftliche Bestätigung über die Zahlung.

„Einzelstraßennutzungs-ID“ (Einzelstrecken-ID): Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets seitens der NMGD AG innerhalb des Mautsystems erstellte Identifikationsnummer, anhand deren die Straßennutzungsberechtigung, die Mautbuchung und die Mautzahlungspflicht des mautpflichtigen Fahrzeuges festgestellt werden kann.

„Individuelles Konto für Straßennutzung“: Das von der NMGD AG innerhalb des Mautsystems angegebene Konto, auf das der Gebührenzahler (als Vertragspartner) Geld aufladen kann und von dem er die Gebührenzahlungen vornehmen kann bzw. das geeignet ist, das Guthaben des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) zu erfassen und seine Zahlungspflicht zu erfüllen.

„Mautdienstleister“: Ein Mautdienstleister, der verpflichtet ist, im Rahmen des Mautsystems für sämtliche gebührenpflichtige Personen die Möglichkeit des Erwerbs der Straßennutzungsberechtigung zu gewähren.

„Boardgerät“: Ein zur Unterstützung des elektronischen Gebührenerhebung geeignetes Gerät; die Gesamtheit von Hardware- und Softwarekomponenten, die geeignet ist, die für die Prozesse der elektronischen Gebührenerhebung benötigten Daten zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten sowie von fern zu empfangen und zu übertragen (dabei gelten nicht als Boardgeräte z.B. jedoch nicht ausschließlich die privat benutzten Pcs, Tablets, Laptops, PNAs, PDAs, Smartphones usw.).

„Register der gesperrten Boardgeräte“: Verzeichnis von Boardgeräten, die von der NMGD AG gemäß DfV. als ungültig erklärt werden. Mit dem in dem Register enthaltenen Boardgerät kann von dem gleichen Gebührenzahler (als Vertragspartner) für das betreffende Kennzeichen keine gültige Mautbuchung vorgenommen werden.

„Internetportal“: Ein Internetportal (www.hu-go.hu), auf dem allgemeine Informationen zugänglich sind, wobei über die mit sicherem Zugang gesicherte Webseite die gebührenpflichtige Person einzelne Informationen erhalten und die Registrierung durchführen kann, die gleichzeitig als Verpflichtung zum Vertragsabschluss für die Benutzung eines mautpflichtigen elementaren Straßenabschnittes gilt.

„Fahrzeugdatenblatt“: Datenblatt, das die in diesen AGB festgelegten Daten enthält, und beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets als Einzelvertrag gilt.

„Risikoeinstufung“: Die im Kundenbewertungssystem der NMGD AG festgelegten Risikokategorien.

„Registrierende Behörde“: Die in der DfV. mit der Registrierung der mautfreien Fahrzeuge beauftragte Stelle.

„**Datenblatt zur Registrierung**“: Datenblatt, das die in diesen AGB festgelegten Daten enthält, und das beim Kauf eines Streckentickets von einem registrierten Kunden bzw. im Fall von Mautbuchungen mithilfe des Boardgeräts als Einzelvertrag gilt.

„**Vertrag**“: Die AGB und der Einzelvertrag zusammen;

„**Gebührenzahler (als Vertragspartner)**“: Eine natürliche Person, juristische Person oder ein Unternehmen ohne juristische Persönlichkeit, die sich für die Benutzung eines mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts vertraglich zur Zahlung der Gebühr für ein oder mehrere Fahrzeuge verpflichtet haben.

„**Erfüllungssicherheit**“: Von dem Kunden geleistete Bankgarantie oder finanzielle Sicherheit auf dem Kautionsbankkonto der NMGD AG, zu deren Lasten die NMGD AG berechtigt ist, bei Zahlungsverzug oder einer anderen Art der Vertragsverletzung seitens des Kunden, ihre Forderungen auf die Gebühreinzahlung aus dem Einzelvertrag ohne die Zustimmung des Kunden geltend zu machen.

„**Übergewichtiges, übergroßes Fahrzeug**“: Ein Fahrzeug, das das Gesamtgewicht, die Achslast und die Größe gemäß §§ 5-7 der Verordnung 6/1990. (IV.12.) des ungarischen Ministers für Verkehr, Telekommunikation und Bau überschreitet.

„**Mautsystem**“: Das elektronische System, das die Mautbuchung, Mautfestlegung, Mauterhebung und die Unterstützung der Kontrolle der Gebühreinzahlung und der rechtmäßigen Benutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte möglich macht.

„**Gebühr**“: Die für die Benutzung des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts zu zahlende, vom Mauterheber streckenbezogen erhobene Gebühr inkl. Mehrwertsteuer.

„**Mautpflichtiger elementarer Straßenabschnitt**“: Teil des öffentlichen, gegen Gebühreinzahlung benutzbaren Straßennetzes, der hinsichtlich der Gebührenbestimmung von zwei Punkten des Straßenabschnitts abgegrenzt ist.

„**Mautpflichtiges Fahrzeug**“: Lastkraftwagen mit einem zugelassenen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, Anhänger – einschließlich Sattelschlepper – sowie Kraftwagenzüge, die aus einem solchen Fahrzeug und dem von diesem geschleppten Anhänger und Auflieger bestehen.

„**Mauterhebung**“: Die Gesamtheit der Tätigkeiten, die auf die Erhebung der Maut abzielen.

„**Mautdienstleister**“: Ein Unternehmen – unabhängig vom Ort seiner Registrierung –, das den Straßenbenutzern auf dem Gebiet Ungarns den Zugang zum Mautsystem ermöglicht.

„**Mautgesetz**“: Gesetz Nr. LXVII. von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen.

„**Straßennutzung**“: Benutzung eines mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts für Verkehrszwecke.

„**Straßennutzungsberechtigung**“: Das Rechtsverhältnis, das die Benutzung eines elementaren Straßenabschnitts für Verkehrszwecke rechtmäßig ermöglicht, für ein bestimmtes Fahrzeug geschlossen wird, wenn alle für die Entstehung der Berechtigung notwendigen gesetzlichen Bedingungen gleichzeitig vorhanden sind.

„**Kundenbewertungssystem**“: Von der NMGD AG für die Sicherstellung der nachträglichen Gebühreinzahlung zwecks Beurteilung der Kunden verwendetes Verfahren.

„**Kundendienst**“: Kundendienst, das von dem Mautdienstleister für die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem elektronischen System für streckenbezogene Gebührenerhebung betrieben wird.

„**Fahrzeughalter**“: Der Besitzer des mautpflichtigen Fahrzeugs sowie die Person, die als rechtmäßiger Betreiber des Fahrzeugs in das – aufgrund des Gesetzes Nr. LXXXIV. von 1999 über das öffentliche Straßenverkehrsregister – geführte Register eingetragen ist oder der Besitzer bzw. Fahrzeughalter, der in das von der Behörde des Landes der Niederlassung herausgegebene Dokument (Fahrzeugschein) eingetragen ist.

„**DfV**“: Regierungsverordnung Nr. 209/2013. (VI. 18.) über die Durchführung des Gesetzes Nr. LXVII. von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen.

„**Strecke**“: Ausgangs- und Zielpunkte, die während der Benutzung des von der Straßennutzungsberechtigung betroffenen, mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts in Anspruch genommen werden, sowie die betroffenen Zwischenstationen und die Gesamtheit der Fahrtrichtung.

„**Streckenticket**“: Eine im Voraus erworbene Straßennutzungsberechtigung, bezogen auf die Benutzung mindestens eines im Voraus bestimmten mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem im Voraus bestimmten mautpflichtigen Fahrzeug.

2. Erwerb der Straßennutzungsberechtigung

2.1 Die Straßennutzungsberechtigung kann auf folgende Weise entstehen:

- (a) durch den Kauf eines Streckentickets;
 - (i) durch den Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets
 - a. mit dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts – ohne Registrierung, d.h. Einzelvertrag –, mit gleichzeitiger Gebührenerzahlung im Kundendienstbüro oder beim Wiederverkaufspartner,
 - b. mit Anwendung der Applikation, ohne Registrierung – mit Zahlung der Gebühr. Das nachträglich gekaufte Ticket gilt als unberechtigte Straßennutzung. Das in eine Richtung gekaufte Streckenticket gewährt ausschließlich für die geplante Route – in eine Richtung – eine einmalige Straßennutzungsberechtigung.
 - c. über die Webseite www.hu-go.hu ohne Registrierung,
 - (ii) beim Kauf eines Streckentickets nach der Registrierung durch Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung mit der Gewährung der Deckung für die Gebührenerzahlung auf dem individuellen Konto;
- (b) mit der Benutzung des Boardgeräts (wobei die Bedingungen der nachträglicher Gebührenerzahlung in Punkt 5 geregelt sind, bei nachträglicher Gebührenerzahlung sind dementsprechend die folgenden Bestimmungen mit denen des vorerwähnten Punktes zu deuten);

- (i) bei Mautbuchung mit Einbeziehung eines Mautmanagers mit der Gewährung der Deckung der Gebühr auf dem individuellen Konto, was voraussetzt, dass das Datenblatt zur Registrierung ausgefüllt wurde und die gebührenpflichtige Person mit dem Mautbuchung einen Vertrag geschlossen hat,
- (ii) wenn der Mautdienstleister dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) ein Boardgerät zur Verfügung stellt, mit dem Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung und der Installation des Boardgeräts in das mautpflichtige Fahrzeug sowie mit der Gewährung der Deckung der Gebühr auf dem individuellen Konto.

2.2 Auf Grundlage des Vertrags über die Benutzung des mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts kann die Gebührenzahlung

- (a) im Voraus oder
- (b) nachträglich

erfolgen.

Bei Vorauszahlung der Gebühr kann der Einzelvertrag in den Kundendienstbüros oder an den Wiederverkaufsstellen der NMGD AG geschlossen werden (Information dazu sind auf dem Internetportal zu finden).

Bei der nachträglichen Zahlung der Gebühr wird der Einzelvertrag vom Halter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter persönlich in einem der Kundendienstbüros geschlossen. Die Bedingungen der nachträglichen Gebührenzahlung sind in Punkt 5 geregelt.

2.3. Wenn im Fall eines übergewichtigen oder übergroßen Fahrzeugs die Straßennutzungsberechtigung mit dem Kauf eines Streckentickets erworben wird, das nicht bei der Ungarische Öffentliche Straße Non-profit AG gekauft wird, ist das Streckenticket für eine Route zu kaufen, deren Routennummer in dem Beleg der Routengenehmigung aufgeführt ist.

3. Einzelvertrag

3.1 Die Straßennutzungsberechtigung entsteht mit dem Abschluss des Einzelvertrags und der Annahme der AGB, die auf der Webseite der NMGD AG veröffentlicht sind. Mit dem Abschluss des Einzelvertrags anerkennt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die Bestimmungen der AGB als für sich verbindlich. Die Annahme der AGB gilt gleichzeitig als Verpflichtung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) zur Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen AGB und der Rechtsnormen. Sollte der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die Bestimmungen der AGB hinsichtlich der Entstehung der Straßennutzungsberechtigung nicht annehmen, kann er keine Straßennutzungsberechtigung erwerben bzw. er kann keinen Vertrag über die Nutzung der von der NMGD AG angebotenen Dienstleistungen schließen.

Sollten Abweichungen zwischen den Bestimmungen der AGB und des Einzelvertrags bestehen, werden die einzeln verhandelten und angenommenen Inhalte in den Einzelvertrag aufgenommen.

Für den Fall, dass das Ad-hoc-Streckenticket mit der Applikation gekauft wird, sind die Nutzungsbedingungen der Applikation in dem Dokument „Lizenzverträge für Endverbraucher“ enthalten, das auf der Webseite www.hu-go.hu heruntergeladen werden kann.

- 3.2 Im Sinne der Bestimmungen des Mautgesetzes gilt die Straßennutzung auch beim Zustandekommen eines Straßennutzungsvertrags erst dann als rechtmäßig, wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) seinen Verpflichtungen bezüglich Mautbuchung und Gewährung der Deckung für die Gebührenzahlung nachkommt, auf deren Grundlage die Gebühr auch restlos bezahlt wird.
- 3.3 Art der Vertragsabschlusses
- 3.3.1 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) seiner Zahlungspflicht gegenüber der NMGD AG auf Grundlage des Einzelvertrags im Voraus nachkommt, schließen die Parteien den Einzelvertrag elektronisch gemäß Bestimmungen des Gesetzes Nr. CVIII von 2001 über bestimmte Fragen der elektronischen Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft ab.
- 3.3.2 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) seiner Zahlungspflicht gegenüber der NMGD AG auf Grundlage des Einzelvertrags nachträglich nachkommt, schließen die Parteien einen schriftlichen Einzelvertrag.
- 3.4 Die kürzeste Vertragsdauer: die Gültigkeitsdauer des gekauften Ad-hoc-Streckentickets.

4. Inhaltliche Elemente des Einzelvertrags

4.1 Gebührenzahlung mit dem Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets

- 4.1.1 Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Fahrzeugdatenblatt als Einzelvertrag bzw. beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets mit der Applikation mit dem Herunterladen der Software gemäß Dokument „Lizenzverträge für Endverbraucher“. Während der Nutzung der Software entsteht zwischen dem Kunden und der NMGD AG ein Vertragsverhältnis. Beim Vertragsschluss mit dem Fahrzeugdatenblatt gilt der Erhalt des Ad-hoc-Streckentickets nach der elektronischen Zusendung des Fahrzeugdatenblatts als Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Einzelvertrags gilt die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht anhand des Ad-hoc-Streckentickets. Die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugdatenblatts – d.h. des Einzelvertrags, der mit dem Kauf des Ad-hoc-Streckentickets zustande kommt – stimmt mit der des Ad-hoc-Streckentickets überein und gewährt eine Straßennutzungsberechtigung ausschließlich für die mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte gemäß dem Ad-hoc-Streckenticket. Die Software dient primär dazu, die von der NMGD AG angebotene Dienstleistung für den Kauf des Streckentickets zu ermöglichen.
- 4.1.2 Mit dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts stellt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) der NMGD AG folgende Daten über das mautpflichtige Fahrzeug bzw. die Straßennutzung zur Verfügung:
- (a) Kennzeichen:
 - (b) Ländercode:
 - (c) Emissionsklasse (gemäß EURO-Einstufung);
 - (d) Höhe;
 - (e) Breite;

- (f) Länge;
 - (g) Fahrzeugkategorie (nach Achsenzahl);
 - (h) zulässiges Gesamtgewicht;
 - (i) Achsengewicht;
 - (j) Streckenangaben (Ausgangs- und Zielpunkt der geplanten Straßennutzung, Fahrtrichtung sowie höchstens 4 weitere Zwischenstationen der Straßennutzung).
- 4.1.3 Mit dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts stellt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) der NMGD AG keine personenbezogenen Daten mit.
- 4.1.4 Das für den Kauf des Ad-hoc-Streckentickets notwendige Fahrzeugdatenblatt ist an folgenden Stellen zum Ausfüllen erhältlich/zu finden:
- (a) auf dem Internetportal;
 - (b) in den Kundendienstbüros der NMGD AG;
 - (c) an den Wiederverkaufsstellen der NMGD AG;
 - (d) mithilfe der Applikation.
- 4.1.5 Die NMGD AG erstellt auf Grundlage des von dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) ausgefüllten Fahrzeugdatenblatts eine Einzelstraßennutzungs-ID und legt die Höhe der zu zahlenden Gebühr fest.
- 4.1.6 Beim Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts wird die Gültigkeit der Straßennutzung automatisch angegeben. Nach der Routenplanung hat der Gebührenzahler (als Vertragspartner) bis 24 Uhr am Tag der Routenplanung die Möglichkeit, die Gebühr zu zahlen. Die Gültigkeit des Streckentickets beginnt mit der Zahlung der Gebühr und dauert bis 24 Uhr an dem auf den Tag der Gebührenaufzahlung folgenden Kalendertag.
- 4.1.7 Das gekaufte Streckenticket gewährt ausschließlich während seiner Gültigkeit und für die vom Gebührenzahler (als Vertragspartner) im Fahrzeugdatenblatt angegebenen Strecken und Fahrtrichtungen eine Straßennutzungsberechtigung.
- 4.1.8 Nach dem Ausfüllen und dem Abschluss des Fahrzeugdatenblatts können die vom Gebührenzahler (als Vertragspartner) angegebenen Daten nicht mehr geändert werden.
- 4.1.9 Der Kauf eines Streckentickets gewährt ausschließlich hinsichtlich des im Fahrzeugdatenblatt angegebenen mautpflichtigen Fahrzeugs die Straßennutzung, die Straßennutzungsberechtigung kann an andere mautpflichtige Fahrzeuge nicht übertragen werden.
- 4.1.10 Mit dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts (mit der Angabe der Daten des mautpflichtigen Fahrzeugs und der Strecke) erfüllt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) seine einmalige Verpflichtung zur Mautbuchung. Der Mautdienstleister leitet anhand der im Fahrzeugdatenblatt angegebenen Daten die Mautbuchung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) an den Mauterheber weiter.
- 4.1.11 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann seiner Zahlungspflicht nach Erhalt der seitens der NMGD AG für ihn erstellten Einzelstraßennutzungs-ID nachkommen.

- 4.1.12 Die Zahlungspflicht kann nach dem Ausfüllen des Fahrzeugdatenblatts in den Kundendienstbüros und an den Wiederverkaufsstellen der NMGD AG auf folgende Weisen erfüllt werden:
- (a) in Bargeld (ungarischer Forint);
 - (b) mit der Bankkarte;
 - (c) mit der Treibstoffkarte, die von einem der auf dem Internetportal aufgelisteten Vertragspartnern ausgegeben wurde.
- 4.1.13 Die Zahlungspflicht kann an den Wiederverkaufsstellen der NMGD AG mit den von dem Wiederverkäufer akzeptierten Zahlungsarten erfüllt werden.
- 4.1.14 Die Zahlungspflicht kann auf dem Internetportal und mithilfe der Applikation mit der Bankkarte erfüllt werden. Ausführliche Informationen über die akzeptierten Bankkarten sind auf dem Internetportal zu finden.
- 4.1.15 Nach der Zahlung erhält der Gebührenzahler (als Vertragspartner) einen Beleg zum Nachweis der erfolgten Zahlung.
- 4.1.16 Das Ad-hoc-Streckenticket gilt mit der Zahlung als gekauft.
- 4.1.17 Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets kann der Einzelvertrag nicht geändert werden und das Ad-hoc-Streckenticket kann nicht zurückgenommen werden.
- 4.1.18 Beim Kauf eines Ad-hoc-Streckentickets wird der Einzelvertrag aufgelöst:
- (a) mit der Beendigung der Straßennutzung gemäß Bedingungen des gekauften Streckentickets (einschließlich insbesondere des angegebenen mautpflichtigen Fahrzeugs, der Strecke und der Gültigkeit);
 - (b) mit dem Ablauf des gekauften Streckentickets.

4.2 Gebührenzahlung durch den Kauf eines Streckentickets nach der Registrierung

- 4.2.1 Beim Kauf eines Streckentickets nach der Registrierung entsteht das Rechtsverhältnis durch Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung, das als Einzelvertrag gilt. Der Vertrag kommt zwischen den Parteien zustande, wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) nach der Registrierung die von der NMGD AG zugeschickte Kunden-ID erhält. Als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Einzelvertrags gilt die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht anhand des Datenblatts zur Registrierung. Die Registrierung ist auf dem Internetportal und in den Kundendienstbüros der NMGD AG möglich. Mit dem Ausfüllen des Datenblatts nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die NMGD AG berechtigt ist, den Kunden über seine dort angegebenen Kontaktdaten über seine Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Mautsystem zu informieren.
- 4.2.2 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann mit der Angabe folgender Daten das Datenblatt zur Registrierung ausfüllen (mit dem Ausfüllen des Datenblatts genehmigt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die Verwaltung seiner Daten gemäß dem Mautgesetz):
- (a) Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) eine natürliche Person ist:

- (i) Name;
 - (ii) Wohnanschrift;
 - (iii) Postanschrift;
 - (iv) elektronische Anschrift (E-Mail);
 - (v) Telefonnummer für den Empfang von SMS;
 - (vi) Passwort.
- (b) Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) keine natürliche Person ist:
- (i) Name;
 - (ii) Sitz;
 - (iii) Postanschrift;
 - (iv) Steuernummer (optional, wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) keine natürliche Person und im Ausland ansässig ist);
 - (v) elektronische Anschrift (E-Mail);
 - (vi) Telefonnummer für den Empfang von SMS;
 - (vii) Passwort.

4.2.3 Mit dem Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung stellt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) der NMGD AG folgende Daten über das mautpflichtige Fahrzeug zur Verfügung (Datenblatt des registrierten Fahrzeugs):

- (a) Kennzeichen;
- (b) Ländercode;
- (c) Emissionsklasse (gemäß EURO-Einstufung);
- (d) Höhe;
- (e) Breite;
- (f) Länge;
- (g) Fahrzeugkategorie (nach Achsenzahl);
- (h) zulässiges Gesamtgewicht;
- (i) zulässiges Achsengewicht;

4.2.4 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) hat die Möglichkeit, beim Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung die Daten gemäß Punkt 4.2.3 für mehrere verschiedene mautpflichtige Fahrzeuge anzugeben. In diesem Fall gehören alle mautpflichtigen Fahrzeuge zu dem in Punkt 4.2.2 beschriebenen Gebührenzahler (als Vertragspartner).

- 4.2.5 Anforderungen im Zusammenhang mit dem Passwort des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) gemäß Punkt 4.2.2(a)(vi) oder 4.2.2(b)(vii):
- (a) muss mindestens 6 Zeichen enthalten;
 - (b) muss neben den Buchstaben auch Zahlen enthalten;
 - (c) darf keine Buchstaben mit Akzent, keine Leer- oder Sonderzeichen enthalten.
- 4.2.6 Nach dem Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung schickt die NMGD AG an die im Datenblatt zur Registrierung angegebene E-Mail-Adresse die Kunden-ID des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) zu. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann nach seiner Wahl die Daten von einem oder mehreren mautpflichtigen Fahrzeugen gemäß Punkt 4.2.3 zu seinem individuellen Konto für Straßennutzung zuordnen. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann ein mautpflichtiges Fahrzeug zu mehreren individuellen Kontos für Straßennutzung zuordnen.
- 4.2.7 Nach der Registrierung ist die Gewährung der finanziellen Deckung für den Kauf eines Streckentickets notwendig. Das kann erfolgen
- (a) mit dem Aufladen des Guthabens auf dem individuellen Konto für Straßennutzung
 - (i) auf dem Internetportal;
 - (ii) in den Kundendienstbüros der NMGD AG;
 - (iii) an den Wiederverkaufsstellen der NMGD AG.
 - (iv) per Überweisung gemäß Unterpunkte a) bis c):
 - a) Überweisungen sind ausschließlich auf das zu diesem Zweck angelegte Konto Nr. 10402166-49555557-57541313 (IBAN: HU11 104021664955555757541313) der NMGD AG möglich. Bei der Überweisung ist in der Rubrik Anmerkungen ausschließlich die Nummer des individuellen Kontos für Straßennutzung anzugeben.
 - b) Auf Grundlage der zwischen der KAVOSZ Vállalkozásfejlesztési Zrt. (nachfolgend „KAVOSZ VF“ genannt) – als Kreditgeber gemäß Regierungsverordnung Nr. 323/2013. (VI.30.) über die staatliche Bürgschaft und Zinsvergütung im Zusammenhang mit dem System für streckenbezogene Gebührenerhebung für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen – und der NMGD AG geschlossenen Vereinbarung sowie auf Grundlage der Anweisung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner), der mit der KAVOSZ VF einen Kreditvertrag geschlossen hat, kann die Überweisung auch auf das zu diesem Zweck angelegte Konto Nr. 10402142-49555557-57541306 (IBAN: HU24 10402142 49555557 57541306) der NMGD AG erfüllt werden. Gemäß

Vereinbarung zwischen der NMGD AG und der KAVOSZ VF kann die KAVOSZ VF die Überweisung anhand der Summe der am gleichen Tag zu erfüllenden Zahlungsanweisungen der Gebührenzahler (als Vertragspartner) in einem Betrag auf das vorerwähnte Konto vornehmen, wobei er der NMGD AG gleichzeitig eine ausführliche Aufstellung über die betroffenen Gebührenzahler (als Vertragspartner), die Nummer ihrer individuellen Kontos für Straßennutzung und die auf den einzelnen Kontos gutschreibenden Beträge zusendet. Anhand der zugeschickten Aufstellung behandelt die NMGD AG die in diesem Abschnitt beschriebenen Überweisungen als Zahlungen seitens der Gebührenzahler (als Vertragspartner).

Die NMGD AG schließt ihre Verantwortung für den Fall aus, dass das Aufladen der Guthaben der individuellen Kontos für Straßennutzung wegen fehler- oder mangelhaft zugeschickter Aufstellungen der KAVOSZ VF nicht erfolgen kann.

- c) Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Überweisung gemäß Punkt 4.2.7. (iv.):

Das Aufladen der Guthaben der individuellen Kontos für Straßennutzung erfolgt spätestens an dem Banktag nach der Gutschrift des überwiesenen Betrags auf dem Konto der NMGD AG, vorausgesetzt dass die Überweisung auf das entsprechende Konto gemäß Punkt (iv) erfolgt ist und die NMGD AG das individuelle Konto für Straßennutzung zweifelsfrei identifizieren kann.

Die Straßennutzungsberechtigung entsteht, wenn auf Grundlage der Überweisung das Guthaben des individuellen Kontos für Straßennutzung aufgeladen wurde.

Wenn im Fall einer Überweisung gemäß vorerwähntem Punkt a) die Rubrik Anmerkungen nicht oder nicht gemäß vorerwähnten Bestimmungen ausgefüllt wird bzw. im Fall einer Überweisung gemäß vorerwähntem Punkt b) die ausführliche Aufstellung gemäß Punkt b) mangelhaft ist oder nicht richtige Angaben enthält, wird der überwiesene Betrag innerhalb von drei Banktagen überführt, vorausgesetzt dass die NMGD AG den Gebührenzahler (als Vertragspartner) und das individuelle Konto für Straßennutzung eindeutig identifizieren kann.

Wenn die NMGD AG den Gebührenzahler (als Vertragspartner) und/oder das individuelle Konto für Straßennutzung nicht zweifelsfrei identifizieren kann, wird der Betrag abzüglich der Überweisungskosten auf das Konto, von dem die Überweisung ursprünglich erfolgte, überwiesen.

- (b) mit nachträglicher Gebührenzahlung gemäß Punkt 5.
- 4.2.8 Nach der Registrierung und der Gewährung der Deckung kann das Streckenticket an folgenden Stellen gekauft werden:
- (a) auf dem Internetportal;
- 4.2.9 Beim Kauf eines Streckentickets sind folgende Daten anzugeben:
- (a) Kennzeichen:
 - (b) Streckenangaben (Ausgangs- und Zielpunkt der geplanten Straßennutzung, Fahrtrichtung sowie höchstens 4 weitere Zwischenstationen der Straßennutzung);
 - (c) Beginn der Gültigkeit.
- 4.2.10 Beim Kauf eines Streckentickets leitet die NMGD AG anhand der angegebenen Daten die Mautbuchung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) an den Mauterheber weiter.
- 4.2.11 Die NMGD AG erstellt auf Grundlage der von dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) im Datenblatt zur Registrierung angegebenen Daten des mautpflichtigen Fahrzeugs und der gemäß Punkt 4.2.9(b) angegebenen Streckendaten eine Einzelstraßennutzungs-ID und legt die Höhe der zu zahlenden Gebühr fest.
- 4.2.12 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann bei der Angabe der Gültigkeit des Streckentickets kein Anfangsdatum vor dem Tag des Kaufs des Streckentickets und kein Anfangsdatum später als der 30. Tag nach dem Tag des Kaufs des Streckentickets angeben.
- 4.2.13 Die Gültigkeit des gekauften Streckentickets dauert bei Vorverkauf von 0 Uhr am Kalendertag des angegebenen Gültigkeitsbeginns bis 24 Uhr am darauf folgenden Kalendertag, ansonsten vom Zeitpunkt des Kaufs bis 24 Uhr am darauf folgenden Kalendertag.
- 4.2.14 Das gekaufte Streckenticket gewährt ausschließlich während seiner Gültigkeit und für die gemäß Punkt 4.2.9(b) angegebenen Strecken und Fahrtrichtungen eine Straßennutzungsberechtigung.
- 4.2.15 Der Kauf eines Streckentickets gewährt ausschließlich hinsichtlich des gemäß Punkt 4.2.9 angegebenen mautpflichtigen Fahrzeugs die Straßennutzung, die Straßennutzungsberechtigung kann an andere mautpflichtige Fahrzeuge nicht übertragen werden.
- 4.2.16 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist verpflichtet, während der Straßennutzung genügend Guthaben auf seinem individuellen Konto für Straßennutzung zur Verfügung zu stellen, um eine Deckung für die Erfüllung seiner Verpflichtung aus der aktuellen Mautbuchung zu gewährleisten.
- 4.2.17 Beim Kauf des Streckentickets belastet die NMGD AG mit dem Wert des Streckentickets das individuelle Konto für Straßennutzung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner), zu dem bei der Registrierung das betroffene mautpflichtige Fahrzeug zugeordnet wurde.

- 4.2.18 Wenn auf dem individuellen Konto für Straßennutzung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) kein Guthaben aufgeladen ist, gilt die Straßenbenutzung durch das betreffende Fahrzeug als unberechtigt und hat in der Rechtsnorm geregelte Folgen.
- 4.2.19 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist berechtigt, das zu Lasten seines Kontos gekaufte Streckenticket vor Beginn der Gültigkeit zurücknehmen zu lassen. Die Zurücknahme des im Voraus gekauften Streckentickets ist auf dem Internetportal oder in den Kundendienstbüros der NMGD AG möglich.
- 4.2.20 Bei der Zurücknahme des Streckentickets wird der gesamte Wert des gekauften Streckentickets auf dem individuellen Konto für Straßennutzung des Gebührenzahler (als Vertragspartner) gutgeschrieben, zu dessen Lasten das Streckenticket gekauft wurde.
- 4.2.21 Änderung des Einzelvertrags

(a) Änderung des Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung bei Vorauszahlung

Die Bedingungen des Einzelvertrags hinsichtlich der im Datenblatt zur Registrierung angegebenen Daten können während Geltung des Einzelvertrags jederzeit geändert werden.

Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann den Einzelvertrag nach dem Einloggen auf dem von der NMGD AG zur Verfügung gestellten Internetportal ändern. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann zum Einloggen den Namen und das Passwort benutzen, die er während der Registrierung angegeben hat.

Für die Vertragsänderung sind ansonsten die für den Vertragsschluss geltenden Regeln maßgeblich. Die für den Kauf des Streckentickets gemäß Punkt 4.2.9 angegebenen Daten können nach der Zahlung der Gebühr nicht geändert werden, der Gebührenzahler (als Vertragspartner) hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Streckenticket gemäß Punkt 4.2.19 zurücknehmen zu lassen und ein neues Streckenticket mit den geänderten Daten zu kaufen.

(b) Die Änderung des Einzelvertrags ist bei nachträglicher Gebührenzahlung entsprechend den Bestimmungen in Punkt 5 möglich.

4.2.22 Auflösung des Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung

Der Einzelvertrag bezüglich Straßennutzung kann auch bei der Zahlungsart Vorauszahlung aufgelöst werden:

(a) innerhalb von 5 Jahren nach dem letzten Aufladen des Guthabens oder innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Gebührenzahlung zu Lasten des Guthabens:

Innerhalb von 5 Jahren nach dem letzten Aufladen des Guthabens des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) für einzelne Straßennutzungen oder innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Gebührenzahlung zu Lasten des Guthabens wird der Einzelvertrag bezüglich Straßennutzung aufgelöst. 15 Tage vor der Auflösung des Vertrages schickt die NMGD AG auf die in dem Datenblatt zur Registrierung angegebene Telefonnummer eine SMS- oder eine sonstige elektronische Nachricht über eine der vorerwähnten möglichen Gründe, und dass der Einzelvertrag innerhalb von 15 Tagen aufgelöst wird,

wenn keine Änderungen (kein Aufladen des Guthabens oder keine Gebührenzahlung zu Lasten des Guthabens) vorgenommen werden, gleichzeitig wird der Kunde aufgefordert, zu bestimmen, wie weiter mit dem vorhandenen Guthabenbetrag nach der Auflösung zu verfahren ist. Sollten die Kontaktdaten in dem Datenblatt zur Registrierung nicht richtig sein, und der Kunde deshalb nicht oder nicht entsprechend benachrichtigt werden, bedeutet dies kein Hindernis für die Auflösung des Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung. Bei Auflösung des Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung gemäß diesem Punkt überweist die NMGD AG – nach Geltendmachung ihrer Kosten – den restlichen Betrag auf eine von dem Partner angegebene Weise, oder wenn keine diesbezügliche Verfügung vorliegt, der Person, die zuletzt auf das Einzelkonto eine Einzahlung geleistet hat. Die NMGD AG ist berechtigt, einen Bruttobetrag von 20.000,- HUF, in Worten zwanzigtausend ungarische Forint als Kostenersatz geltend zu machen, wenn eine Deckung auf dem Guthabenkonto, das dem Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung zugeordnet wurde, vorliegt. Wenn das Guthaben einen niedrigeren Betrag aufweist, ist die NMGD AG berechtigt, ihre Kosten auch zu Lasten dieses Guthabens geltend zu machen, sollte jedoch das Guthaben keine Deckung für den Kostenersatz bieten, erhebt sie gegenüber dem Kunden keinen Anspruch auf Kostenersatz.

- (b) mit ordentlicher Kündigung durch den Gebührenzahler (als Vertragspartner), mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen;
- (c) mit fristloser Kündigung durch den Gebührenzahler (als Vertragspartner) bei grober Vertragsverletzung durch den Mautdienstleister.

4.2.23 Bei Auflösung des Einzelvertrags bezüglich Straßennutzung werden dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) die vom Gebührenzahler (als Vertragspartner) auf das individuelle Konto für Straßennutzung aufgeladenen und nicht verwendeten Guthabenbeträge – ausgenommen im Fall gemäß Punkt 4.2.22. a) und c) – nicht zurückgezahlt.

4.2.24 Die mit dem Kauf des Streckentickets gesicherte Straßennutzungsberechtigung wird unabhängig von der Gültigkeit des Einzelvertrags aufgelöst:

- (a) mit der Zurücknahme des gekauften Streckentickets;
- (b) mit der Beendigung der Straßennutzung gemäß Bedingungen (einschließlich insbesondere des angegebenen mautpflichtigen Fahrzeugs, der Strecke und der Gültigkeit) des gekauften Streckentickets durch den Gebührenzahler (als Vertragspartner);
- (c) mit dem Ablauf des gekauften Streckentickets.

4.3 Gebührenzahlung mit der Einbeziehung von Mautmanagern

4.3.1 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die Mautbuchung für die Gebührenzahlung auf Grundlage eines gültigen, mit einem Mautmanager, der ein Vertragspartner der NMGD AG ist, geschlossenen Vertrags, mit Einbeziehung des Mautmanagers vornimmt, entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung, das als Einzelvertrag gilt. Die Liste der Mautmanager, die mit der NMGD AG im Vertragsverhältnis stehen, ist auf dem Internetportal einzusehen. Als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Einzelvertrags gilt die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht anhand des Datenblatts zur Registrierung.

- 4.3.2 Der Registrierungsprozess bzw. der Vorgang des Vertragsschlusses sind in den Punkten 4.2.2 bis 4.2.7 – mit folgenden Abweichungen – enthalten:
- (a) Bei Einbeziehung eines Mautmanagers ist der Gebührenzahler (als Vertragspartner) verpflichtet, neben dem Ausfüllen des Datenblatts zur Registrierung und der Angabe der Fahrzeugdaten der NMGD AG auch die Identifikationsnummer des registrierten Boardgeräts anzugeben.
- 4.3.3 Die Mautbuchungspflicht des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) gegenüber dem Mautdienstleister wird mit der Datenlieferung durch den einbezogenen Mautmanager erfüllt, im Rahmen der Datenlieferung gilt der Mautmanager als Erfüllungsgehilfe des Gebührenzahlers (als Vertragspartner).
- 4.3.4 Mit dem Abschluss des Einzelvertrags genehmigt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ausdrücklich, dass die vom Mautmanager der NMGD AG zur Verfügung gestellten Daten von der NMGD AG als Erfüllung der Mautbuchungspflicht des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) gedeutet werden. Mit der Annahme dieser AGB und der Zuordnung des Boardgeräts zu dem jeweiligen Fahrzeug nimmt der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die für den Gebührenzahler (als Vertragspartner) gemäß „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einzelvertrag betreffend Datenlieferung seitens der Mautmanager“ geltenden Rechte und Verpflichtungen an. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) nimmt gleichzeitig die Regeln bezüglich des technisch begründeten Ausfalls der Datenlieferung an, einschließlich der Bestimmung, dass er auch in diesem Fall verpflichtet ist, die Straßennutzungsberechtigung (z.B. durch den Kauf eines Streckentickets) zu erwerben.
- 4.3.5 Der Mautmanager erfasst die Daten über die Straßenbenutzung des Gebührenzahlers (als Vertragspartner) mithilfe des seinerseits dem Gebührenzahler zur Verfügung gestellten Boardgeräts, hält somit die tatsächliche Straßennutzung fest und leitet diese Daten dem Mautdienstleister gemäß Bestimmungen des zwischen dem Mautmanager und der NMGD AG geschlossenen Vertrags weiter.
- 4.3.6 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist verpflichtet, während der Straßennutzung genügend Guthaben auf seinem individuellen Konto für Straßennutzung zur Verfügung zu stellen, um eine Deckung für die Erfüllung seiner Verpflichtung aus der aktuellen Mautbuchung zu gewährleisten. Für die Gewährung der Deckung sind die Bestimmungen gemäß Punkte 4.2.16 bis 4.2.18 – mit folgenden Abweichungen – maßgeblich:
- (a) Während der Straßennutzung belastet die NMGD AG mit dem Wert der Gebühr das für Straßennutzung angelegte individuelle Konto des Gebührenzahlers (als Vertragspartner), zu dem bei der Registrierung das betroffene mautpflichtige Fahrzeug zugeordnet wurde.
- 4.3.7 Die Gebühr wird von dem Mauterheber auf Grundlage des Datenblatts zur Registrierung und der vom Mautmanager zur Verfügung gestellten Daten über die Straßennutzung festgelegt.
- 4.3.8 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) die Übertragung des Boardgeräts mit der Änderung des Datenblatts zur Registrierung beantragt, beginnt der Mautdienstleister mit der Übertragung der Änderung unverzüglich nach der Anmeldung und informiert den Gebührenzahler (als Vertragspartner) über den Prozessserfolg.

4.3.9 Für die Änderung des Einzelvertrags sind die Bestimmungen gemäß Punkt 4.2.21 maßgeblich.

4.3.10 Für die Auflösung des Einzelvertrags sind die Bestimmungen gemäß Punkt 4.2.22 maßgeblich.

4.4. Registrierung von gesperrten Boardgeräten bei Einbeziehung von Mautmanagern

4.4.1. Der Mautdienstleister führt ein Register über die gesperrten Boardgeräte (nachfolgend die Schwarze Liste genannt). Die Liste enthält die früher benutzten Boardgeräte, deren Guthaben keine Deckung für die Benutzung des in der Mautbuchung enthaltenen mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitts gewährt (Mautbuchung ohne Deckung) und deshalb keine Straßennutzungsberechtigung generieren kann.

4.4.2. Der Mautdienstleister nimmt das Boardgerät und die Fahrzeug-ID des mautpflichtigen Fahrzeugs zusammen auf die schwarze Liste auf, über die das Boardgerät die für die Festlegung der Gebührenzahlungspflicht notwendigen Daten zur Verfügung stellt. Das mautpflichtige Fahrzeug wird jedoch daran nicht gehindert, die Straßennutzungsberechtigung auf andere Weise zu erwerben.

4.4.3. Das Boardgerät gemäß Punkt 4.4.2 und die Fahrzeug-ID des mautpflichtigen Fahrzeugs werden zu dem Zeitpunkt auf die Schwarze Liste aufgenommen, wenn die Mautbuchung ohne Deckung beim Mauterheber eintrifft und die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Schwarze Liste zum Zeitpunkt des Eintreffens erfüllt sind. Über die Aufnahme auf die Schwarze Liste und die Entfernung von der Schwarzen Liste wird der Gebührenzahler (als Vertragspartner) vom Mautdienstleister auf elektronischem Weg verständigt.

4.4.4. Der Mautdienstleister entfernt das Boardgerät gemäß Punkt 4.4.2 und die Fahrzeug-ID des mautpflichtigen Fahrzeugs von der Liste, wenn das Guthaben aufgeladen wird, so dass für die betreffende mautpflichtige Straßennutzung die Gebührenzahlung gewährt sein soll. Die Entfernung erfolgt gleichzeitig mit der Gutschrift des Guthabens, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Mautdienstleister verständigt den Gebührenzahler (als Vertragspartner) über die Entfernung von der Liste auf elektronischem Weg.

5. Bedingungen der nachträglichen Gebührenzahlung

5.1 Der Mautdienstleister gewährt die Möglichkeit der nachträglichen Gebührenzahlung beim Abschluss eines schriftlichen Vertrags. Der Vertragsschluss kann von dem Fahrzeughalter (oder dessen durch eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft bevollmächtigten Vertreter) persönlich in den Kundendienstbüros der NMGD AG oder per Post bei der operativen Abteilung des Vertriebsnetzes der NMGD AG (NÚSZ Értékesítési hálózat működtetési osztály, H-1134 Budapest, Váci út 45. B épület) beantragt werden. Als Voraussetzung des Vertragsschlusses gelten die Erfüllung der in Anlage 2 dieser AGB seitens der NMGD AG festgelegten Voraussetzungen und die Vorlage der vorgegebenen Dokumente und Urkunden.

5.2 Die NMGD AG entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vorgelegten Dokumente und Urkunden, ob der Kunde geeignet ist, die Möglichkeit der nachträglichen Gebührenzahlung in Anspruch zu nehmen.

5.3 Wenn zwischen dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) und der NMGD AG ein gültiger Einzelvertrag geschlossen wurde, auf deren Grundlage die Gebühr nachträglich bezahlt wird und der Gebührenzahler (als Vertragspartner) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, ist die

NMGD AG berechtigt, die anhand des Vertrags gewährte Möglichkeit der nachträglichen Gebührenezahlung einzustellen oder zurückzunehmen.

- 5.4 Wenn die nachträgliche Gebührenezahlung eingestellt wird, kann der Gebührenezahler (als Vertragspartner) die mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte mit dem Kauf von Ad-hoc-Streckentickets oder mit Vorauszahlung bei Registrierung benutzen.
- 5.5 Wenn während der Einstellung der nachträglichen Gebührenezahlung der Gebührenezahler (als Vertragspartner) seiner Zahlungspflicht nachkommt, wird von der NMGD AG die Einstellung aufgehoben; wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird ab dem 30. Tag nach der Einstellung die Möglichkeit der nachträglichen Gebührenezahlung für den Gebührenezahler (als Vertragspartner) aufgehoben.
- 5.6 Die Änderung des Einzelvertrags über die Möglichkeit der nachträglichen Gebührenezahlung kann von dem Fahrzeughalter (oder dessen durch eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft bevollmächtigten Vertreter) persönlich in den Kundendienstbüros der NMGD AG oder per Post bei der operativen Abteilung des Vertriebsnetzes der NMGD AG (NÚSZ Értékesítési hálózat működtetési osztály, H-1134 Budapest, Váci út 45. B épület) beantragt werden.

6. Regeln betreffend Abfrage, Zahlung, Rechnungslegung und Verrechnung im Zusammenhang mit der Gebührenezahlung

6.1. Die die Dienstleistungen in Anspruch nehmende Partei genehmigt, dass die NMGD AG die Rechnung über die Dienstleistung elektronisch ausstellt; die Rechnungen können auf der Webseite www.hu-go.hu im eigenen Profil unter dem Menüpunkt Rechnungen jederzeit eingesehen werden.

6.2. Abfrage von Guthaben und Transaktionen für Straßennutzung

6.2.1. Der Gebührenezahler (als Vertragspartner) ist berechtigt, das Guthaben seines individuellen Kontos für Straßennutzung bei der NMGD AG auf folgende Weisen abzufragen:

- (a) wenn die Gebührenezahlung zu Lasten des aufgeladenen Guthabens erfolgt, kann der Gebührenezahler (als Vertragspartner) das aufgeladene, jedoch noch nicht verwendete Guthaben abfragen;
- (b) wenn die Gebühr nachträglich bezahlt wird, kann der Gebührenezahler (als Vertragspartner) den Betrag der noch nicht bezahlten Mautbuchungen abfragen.

6.2.2 Der Gebührenezahler (als Vertragspartner) ist berechtigt, die Straßennutzungstransaktionen in Verbindung mit seinem individuellen Konto für Straßennutzung bei der NMGD AG abzufragen. Die Transaktionen können vom Gebührenezahler (als Vertragspartner) in Zeiträumen, die mit Kalendertagen eingeschränkt werden können, abgefragt werden. Der angegebene Zeitraum kann nicht früher als 5 Jahre vor der Abfrage (Verjährungsfrist) liegen.

6.2.3 Der Gebührenezahler (als Vertragspartner) kann das Guthaben auf folgende Weisen abfragen:

- (a) auf dem Internetportal;

- (b) bei telefonischen Kundendienst der NMGD AG;
- (c) persönlich in den Kundendienstbüros der NMGD AG.

6.2.4 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann die Straßennutzungstransaktionen auf folgende Weisen abfragen:

- (a) auf dem Internetportal;
- (b) persönlich in den Kundendienstbüros der NMGD AG.

6.3 Saldoübertragungen

6.3.1 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist berechtigt, zu Lasten des Guthabens seines individuellen Kontos für Straßennutzung die Mittel zwischen den Konten zu übertragen.

6.3.2 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) kann die Übertragung des Saldos veranlassen:

- (a) persönlich in den Kundendienstbüros der NMGD AG;
- (b) auf dem Internetportal.

Die NMGD AG ist ein in der Rechtsnorm definiertes Unternehmen, das sich in ausschließlich staatlichem Besitz befindet und im öffentlichen Interesse Aufgaben erfüllt, die von volkswirtschaftlich besonderer Bedeutung sind; die NMGD AG ist verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsnormen und gemäß der Verträge zu erfüllen, die die aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung ihrer Tätigkeit regeln, und ist ebenfalls verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit dem Staatshaushalt einzuzahlen.

Dementsprechend ist der auf Grundlage dieser AGB zu schließende Einzelvertrag hinsichtlich der reibungslosen und ordnungsmäßigen Erbringung der Dienstleistungen der NMGD AG von besonderer Wichtigkeit; durch die Verletzung des Einzelvertrags können der NMGD AG bzw. Dritten, einschließlich des ungarischen Staates, bedeutende, auch die geplanten Einnahmen aus der Tätigkeit der NMGD AG gemäß dem jeweiligen Haushaltsgesetz erreichende Schäden verursacht werden.

7. Tätigkeit des Kundendiensts, Bearbeitung von Anmeldungen, Beschwerden

7.1 Für die Abfrage und Gewährung von Informationen, die Einreichung von Anmeldungen und Beschwerden sowie für Sachbearbeitungen steht die NMGD AG ihren Kunden mit folgenden Kundendienststellen zur Verfügung:

- 7.1.1 Kundendienstbüros gemäß Anlage 1 der AGB. In den Kundendienstbüros können die Dienstleistungen gemäß Regierungsverordnung Nr. 209/2013. (VI.18.) unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden;
- 7.1.2 Telefonischer Kundendienst (Call Center) unter der Nummer +36-36/587-500:

Der telefonische Kundendienst der NMGD AG stellt 24/7 Informationen (in englischer, ungarischer und deutscher Sprache) über das System für streckenbezogene Gebührenerhebung bzw. über die von der NMGD AG angebotenen Dienstleistungen zur Verfügung.

7.1.3 Elektronischer Briefverkehr unter der Adresse: ugyfel@hu-go.hu:

- (a) An die elektronische Adresse könne die Kunden ihre Anmerkungen, Beschwerden im Zusammenhang mit dem System zukommen lassen bzw. sie können Informationen über die Funktionen des Systems für streckenbezogene Gebührenerhebung (in englischer, ungarischer und deutscher Sprache) verlangen;
- (b) Das E-Mail-System beantwortet die erhaltenen E-Mail-Nachrichten automatisch mit einer Nachricht über den Erhalt.

7.1.4 Die Briefe können per Post an die Adresse des zentralen Kundendienstbüros geschickt werden: H-1380 Budapest Pf. 1170.

7.2 Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLV von 1997 über den Verbraucherschutz sind alle persönlich oder telefonisch vorgenommenen Anmeldungen, die am Ort/zum Zeitpunkt der Sachbearbeitung nicht geregelt, gelöst werden können, von dem Sachbearbeiter in einem Protokoll mit einem gesetzlich festgehaltenen Inhalt festzuhalten.

7.3 Im Fall einer schriftlichen Beanstandung ist der Gebührenzahler (als Vertragspartner) verpflichtet, den Grund der Beanstandung, die Angaben zur Identifizierung des Anmelders und die Einzelstraßennutzungs-ID anzugeben sowie die der Beanstandung zugrunde liegenden Dokumente und Beweise beizulegen.

7.4 Die Frist für die Beantwortung von schriftlichen Anmeldungen und protokollierten Beschwerden beträgt gemäß Rechtsnorm 30 Kalendertage.

8. Maßgebliche Regeln und Beilegung von Streitigkeiten bei fehlerhafter Leistungserbringung des Mautdienstleisters

8.1 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) mit der Beschwerdebearbeitung des Mautdienstleisters gemäß Punkt 7 der AGB nicht zufrieden ist oder mit dem Ergebnis der Beschwerdebearbeitung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, sich an die Aufsichtsbehörde, die Nationale Verkehrsbehörde (Nemzeti Közlekedési Hatóság, H-1066 Budapest, Teréz krt. 38.) zu wenden bzw. beim Nationalen Verbraucherschutzbehörde eine Beschwerde vorzulegen.

9. Datenverwaltung

9.1 Von der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit der NMGD AG erteilte Datenverwaltungs-ID: NAIH-66320/2013.

9.2 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) nimmt mit der Annahme der AGB zur Kenntnis, dass die NMGD AG berechtigt ist, die von dem Gebührenzahler angegebenen oder den Gebührenzahler betreffenden personenbezogenen Daten (einschließlich insbesondere der von dem Gebührenzahler im Zusammenhang mit der Dienstleistung mitgeteilten personenbezogenen Daten) unter Berücksichtigung von § 26 des Mautgesetzes zu verwalten. Die NMGD AG ist berechtigt, insbesondere folgende Daten zu verwalten:

- (a) wenn der Straßenbenutzer, der Halter und der Gebührenzahler (als Vertragspartner) natürliche Personen sind: Name, Wohnort, Geburtsname der Mutter, Geburtsort und -datum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontonummer und Daten des Ausweises zur Identifikation;

- (b) wenn der Straßenbenutzer, der Halter und der Gebührenzahler (als Vertragspartner) juristische Personen sind: Name, Sitz, Handelsregisternummer oder die durch die registrierende Behörde herausgegebene Identifikationsnummer sowie E-Mail Adresse, Telefonnummer und Kontonummer;
- (c) Höhe der zu zahlenden Gebühr;
- (d) Ort und Zeitpunkt der Straßenbenutzung;
- (e) Ort und Zeitpunkt der Gebührenzahlung;
- (f) das Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeugs oder Lastzugs;
- (g) die zur Bestimmung der Gebührenkategorie erforderlichen Parameter des mautpflichtigen Fahrzeugs oder Lastzugs;
- (h) die Identifikationsdaten der registrierten Bordgeräte;
- (i) die Bildaufnahme über das mautpflichtige Fahrzeug und dessen amtliche Kennzeichen;
- (j) bei Benutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte mit Streckenticket, die Route, die für die Route genehmigte Zeitdauer sowie die Belegnummer;
- (k) das Gesamtgewicht, die Achslast und die Größe des Fahrzeugs oder des Lastzugs.

9.3 Ziel und Dauer der Datenverwaltung: die NMGD AG

- (i) ist als Mautdienstleister berechtigt, die Daten gemäß Punkte 9.2. a) bis h) und k) für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Absatz (5) und § 7 bis zur Verjährung der Gebührenforderung zu verwalten,
- (ii) (ii) ist als Mauterheber berechtigt, die Daten gemäß Punkte c) bis k) für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Absatz (4) und § 17 des Mautgesetzes 7 Jahre nach der Erhebung der Daten zu verwalten.

9.4 Die NMGD AG kann die personenbezogenen Daten an seine Vertragspartner, die für die Erfüllung der Aufgaben ins Tagesgeschäft einbezogenen werden (z.B. Buchhaltung, IT Service, Wartung von Anschriften, Datenbanken, Zahlung von Kostenersatz, Wartung von Kontaktdaten oder durch die Rechtsnorm ermöglichte sonstige Zwecke, über die im Voraus Auskunft verlangt werden kann), sowie in Fällen gemäß Rechtsnorm und an die zuständigen Behörden gemäß § 6 Absatz (5) des Datenschutzgesetzes weiterleiten.

9.5 Zu den personenbezogenen Daten haben die Personen Zugang, die das tägliche Geschäft im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erledigen.

9.6 Die personenbezogenen Daten, deren Verwaltung für die Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten des Datenverwalters oder zur Geltendmachung von berechtigten Interessen des Datenverwalters

oder von Dritten erforderlich ist (wenn die Geltendmachung dieser Interessen in angemessenem Verhältnis zur Beschränkung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten steht), können ohne weitere Zustimmung sowie auch nach der Rücknahme der Zustimmung verwaltet werden (im Sinne von § 6 Punkt (5) Datenschutzgesetz).

- 9.7 Wenn der Gebührenzahler (als Vertragspartner) der NMGD AG die personenbezogenen Daten von Dritten zur Verfügung stellt, erklärt der Gebührenzahler mit der Mitteilung der Daten und garantiert, dass die betroffene Person ausdrücklich, eindeutig, aufgrund der entsprechenden Informationen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen zur Verwaltung ihrer Daten gemäß dieser AGB, insbesondere zu deren Weiterleitung an die NMGD AG zustimmt.
- 9.8 Von der NMGD AG können Informationen über die Verwaltung der personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten verlangt werden. In Fällen, die in der Rechtsnorm bestimmt sind, kann Einspruch gegen die Datenverwaltung erhoben werden. In dem unerwarteten Fall, dass die Rechte im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten verletzt werden, kann man sich an die zuständige Datenschutzbehörde, die Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, H-1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/C.; Postanschrift: H-1530 Budapest, Pf.: 5., Telefon: +36-1+391-1400; Telefax: +36-1-391-1410; E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu, Webseite: www.naih.hu) oder an das Gericht wenden. Die ausführlichen Rechte und Rechtsmitteln im Zusammenhang mit der Datenverwaltung sind in §§ 13 bis 23 bzw. 52 bis 58 enthalten.
- 9.9 Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) informiert sich über die technischen Möglichkeiten, Risiken und Hindernisse im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung, insbesondere mit der des elektronischen Vertragsabschlusses und der elektronischen Kommunikation, sowie prüft und akzeptiert diese. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) trägt insbesondere Sorge für die sichere Benutzung der im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung benutzten Geräte und für den Schutz der auf diesen gespeicherten Daten sowie für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Nutzung von Antivirus- und Antispyware-Software, Installierung von sonstigen Sicherheits-Updates, Wahl von ID und Passwörtern, die einen entsprechenden Schutz gewähren). Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) sorgt ebenfalls für die sichere Nutzung seiner Daten, die während der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung benutzt werden (z.B. personenbezogenen Daten Passworte, ID) und verhindert in dieser Hinsicht unter anderem den fremden Zugriff auf diese Daten. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist verpflichtet, die NMGD AG unverzüglich zu informieren, wenn er den Missbrauch dieser Daten oder sonstige ordnungswidrige Ereignisse wahrnimmt, bei Bedarf hat er auch die Tatsache und deren zu erwartende Folgen ausführlich zu schildern. Der Gebührenzahler (als Vertragspartner) ist in diesem Zusammenhang (ausgenommen, wenn die verbindlichen Bestimmungen der einschlägigen Rechtsnormen anders vorgeben) für folgende Fälle allein und insbesondere verantwortlich: (i) Folgen der Nutzung bzw. der eingestellten oder gestörten Nutzung von elektronischen Geräten während der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung; (ii) Folgen aus der Beschädigung, dem Verlust, Diebstahl oder dem fehlerhaften Aufladen von Daten, die während der Inanspruchnahme der Straßennutzungsberechtigung verwendet werden; (iii) verzögerte Weiterleitung von Informationen; (iv) Folgen aus dem Auftreten von Viren und sonstigen schädlichen Komponenten und (v) Folgen aus Software-, Hardwarestörung oder der Störung sonstiger technischer Mittel oder aus Netzausfall.

10. Befreiung

- 10.1 Der Umfang der von der Gebührenzahlung befreiten Fahrzeuge ist in dem Mautgesetz sowie in der Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) des ungarischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Maut für Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen geregelt.

- 10.2 Vor der geplanten Nutzung der mautpflichtigen elementaren Straßenabschnitte ist der Halter des mautfreien Fahrzeugs verpflichtet, bei der registrierenden Stelle die Registrierung des mautfreien Fahrzeugs durch direkten Zugang zu der Benutzeroberfläche der registrierenden Stelle oder durch Zusendung des von der registrierenden Stelle veröffentlichten elektronischen Formulars zu beantragen. Für die Richtigkeit der im Rahmen der Beantragung mitgeteilten Daten und für die Gebühren und Strafen im Zusammenhang mit den unrechtmäßig erfassten oder vom Register unrechtmäßig entfernten oder nicht entfernten Fahrzeugen bzw. für den Schadenersatz haftet die Person, die die Daten mitgeteilt hat. Der mautfreie Zeitraum ist in dem Antrag enthalten.

11. Kontrolle der Straßennutzungsberechtigung, Sanktionen, Einbringung

- 11.1 Die Straßennutzungsberechtigung wird von einer Stelle kontrolliert, die kraft Gesetzes oder von der Regierung durch eine Verordnung damit beauftragt ist.
- 11.2 Die NMGD AG als Stelle zur Unterstützung der Mautkontrolle ist verpflichtet, die für die Mautkontrolle erforderlichen Daten der in Punkt 11.1 beschriebenen Stelle zur Verfügung zu stellen, was von dem Gebührenzahler (als Vertragspartner) hiermit zur Kenntnis genommen wird.
- 11.3 Wenn nach der Kontrolle der Straßennutzungsberechtigung die unberechtigte Straßenbenutzung festgelegt werden kann, wird durch die Stelle gemäß Punkt 11.1 eine Verwaltungsstrafe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen auferlegt.

12. Änderung der AGB

- 12.1 Die NMGD AG ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern.
- 12.2 Die NMGD AG ist verpflichtet, die Gebührenzahler (als Vertragspartner) 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung der AGB zu verständigen. Die NMGD AG kommt ihrer Informationspflicht durch Mitteilungen auf dem von ihr betriebenen Internetportal www.hu-go.hu nach.
- 12.3 Das Versäumnis der Verständigung innerhalb der Frist gemäß Punkt 12.2 bedeutet kein Hindernis für die Änderung, wenn die Änderung ausschließlich wegen der Änderung einer Rechtsnorm erforderlich wurde, die den Inhalt der AGB betrifft, und wenn der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Rechtsnorm die Einhaltung der Frist gemäß Punkt 12.2 nicht ermöglicht.
- 12.4 Die NMGD AG ist verpflichtet, in der Verständigung die Gebührenzahler (als Vertragspartner) darauf hinzuweisen, dass sie nach Erhalt der Verständigung bis zum Inkrafttreten der geänderten AGB berechtigt sind, den Straßennutzungsvertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der geänderten AGB zu kündigen. In diesem Fall gilt das Inkrafttreten der geänderten AGB als Tag der Auflösung des Einzelvertrags.

13. Maßgebliches Recht, Sprache und Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1 Die Vertragspartner vereinbaren, dass für Fragen bezüglich des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses die Rechtsnormen der Republik Ungarn maßgeblich sind.
- 13.2 Diese AGB wurden in ungarischer Sprache errichtet, für alle Vertragsabschlüsse gilt der ungarische Vertragswortlaut als maßgeblich.

- 13.3 Für die in diesen AGB nicht geregelten Fragen gilt der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Einzelvertrag sowie die einschlägigen Rechtsnormen der Republik Ungarn als maßgeblich.
- 13.4 Für die Beilegung von Rechtsstreiten vereinbaren die Vertragspartner – unabhängig von der Kompetenz – die ausschließliche Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichtes Buda.
- 13.5 Die eventuelle Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrags oder des gesamten Vertrags zur Folge.
- 13.6 Bei Abweichungen zwischen dem Einzelvertrag und diesen AGB sind die Bestimmungen des Einzelvertrags maßgeblich.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, von denen Sie während ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag und anhand des Vertrags Kenntnis erlangten, als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln. Die auf diese Weise erhaltenen Informationen dürfen Dritten nur auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen oder der ausdrücklichen und vorausgehend schriftlich mitgeteilten Genehmigung der anderen Partei zugänglich gemacht werden.
- 14.2 Es gilt nicht als Vertragsverletzung, wenn eine Partei die als Geschäftsgeheimnis geltende Information den zuständigen und befugten Behörden, Gerichten oder sonstigen in der Rechtsnorm erwähnten Stellen für die Geltendmachung ihres gesetzlichen Rechts oder für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Rechtsnormen zur Verfügung stellt.
- 14.3 Die Parteien sind berechtigt, ihre Schadensansprüche aus einem Vertragsbruch wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei vollumfänglich geltend zu machen.
- 14.4 Die Parteien halten fest, dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 14. der AGB während der Geltung des Vertrags und zwei Jahre nach der Auflösung des Vertrags gültig ist.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Es gilt nicht als Vertragsverletzung, wenn die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen nicht nachkommen können, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und nicht von ihnen zu vertreten sind (höhere Gewalt). Als solche Bedingungen gelten insbesondere: Kriegsereignisse, Revolten, Sabotage, Bombenattentat, schwere Stromversorgungsstörungen oder Naturkatastrophen, Streiks, Maßnahmen gemäß Bestimmungen von Stellen, die auf Grundlage des Gesetzes über die Landesverteidigung und die Ungarischen Streitkräfte sowie die anwendbaren Maßnahmen in besonderen Rechtssituationen (Gesetz Nr. CXIII aus dem Jahr 2011) und des Polizeigesetzes (Gesetz Nr. XXXIV aus dem Jahr 1994) dazu befugt sind.

16. Die Aufsichtsbehörde

Die NMGD AG als Mautdienstleister wird von der Nationale Verkehrsbehörde überwacht.

Anschrift: H-1066 Budapest, Teréz körút 62.

Telefonnummer: +36 1 373 1400

17. Aufzählung der Anlagen

Die AGB enthält folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Kontaktdaten der regionalen Kundendienstbüros der NMGD AG
- Anlage 2 – Bedingungen der nachträglichen Gebührensanzahlung

Anlage 1 – Kontaktdaten der regionalen Kundendienstbüros der NMGD AG

Stadt	Standort	Autobahn	Km	Fahrbahnrichtung*	Öffnungszeiten		
					Mo-Di, Do-Fr	Mittwoch	S
Budapest	Raststätte (Raststätte Szilas)	M3	12	rechts	0-24	0-24	
Budapest	Üllői út 663	-	-	-	10-18	10-18	
Budaörs	Pihenő (Garibaldi u. 1.)	M1/M7	9	rechts	7-19	7-19	
Miskolc	Pesti utca 88-96. (Kaufhaus Sever Center)	M30	-	-	8-16	10-18	
Debrecen	Kassai út 27.	-	-	-	8-16	10-18	
Szolnok	Abonyi út, Flurstücksnr.: 8154/34/A	-	-	-	8-16	10-18	
Gyöngyös	Atkári út 2.	-	-	-	8-16	10-18	
Nyíregyháza	Debreceni út 256.	-	-	-	8-16	10-18	
Békéscsaba	Berényi út 93.	-	-	-	8-16	10-18	
Szeged	Budapesti út 2.	-	-	-	8-16	10-18	
Pécs	Mohácsi út 16.	-	-	-	8-16	10-18	
Lajosmizse	Raststätte	M5	67	rechte Seite	8-16	10-18	
Dunaújváros	Venyimi út 8C.	M6	-	-	8-16	10-18	
Székesfehérvár	Raststätte	M7	59	rechts	8-16	10-18	
Lébény	Autobahnmeisterei	M1	142	links	8-16	10-18	
Veszprém	Budapest út 89.	-	-	-	8-16	10-18	
Szombathely	Körmen di út 100.	-	-	-	8-16	10-18	
Eszteregnye	Autobahnmeisterei	M7	219	rechts	8-16	10-18	

Anlage 2 – Bedingungen der nachträglichen Gebühreuzahlung

1. Die NMGD AG legt folgende Voraussetzungen für die Gewährung der Möglichkeit der nachträglichen Zahlung fest.

1.1 Mit einem beantragenden Kunden kann kein Vertrag über nachträgliche Zahlung geschlossen werden, wenn

- a. gegen den Kunden ein Konkurs-, Liquidations- oder Ausgleichsverfahren geführt wird,
- b. der Kunde aus dem Handelsregister gelöscht wurde bzw. gegen den Kunden ein Verfahren eingeleitet wurde,
- c. der Kunde in das Handelsregister nicht eingetragen wurde, vorausgesetzt, dass für die Gründung eine Eintragung erforderlich ist,
- d. der Kunde mehr als seit einem halben Jahr überfällige Schulden aus einem Kreditvertrag, Bankgarantievertrag, Factoringvertrag oder Finanzleasingvertrag hat,
- e. der Kunde über überfällige und nicht umstrukturierte Steuer-, Zoll- oder Sozialversicherungsschulden hat,
- f. der Kunde ein Offshore-Unternehmen ist, und/oder sein(e) unmittelbare(r)n Eigentümer – unabhängig vom Eigentumsanteil – ein Offshore-Unternehmen ist.
Offshore-Unternehmen

Die NMGD AG betrachtet Unternehmen als Offshore-Unternehmen, die gebietsfremd sind oder Eigentümer haben, die Offshore-Unternehmen sind. Die NMGD AG betrachtet ein Unternehmen mit Schulden als Offshore-Unternehmen, wenn das Unternehmen bzw. sein(e) unmittelbare(r)n Eigentümer – unabhängig vom Eigentumsanteil – in folgenden Ländern eingetragen wurde(n).

Andorra	Malta
Anguilla	Isle of Man
Antigua und Barbuda	Marshallinseln
Aruba	Mauritius
Bahamas	Monaco
Bahrein	Montenegro
Barbados	Montserrat
Belize	Nauru
Bermuda	Niue
Cookinseln	Palau
Costa Rica	
Kanalinseln (Guernsey, Jersey)	Panama
Commonwealth von Dominica	Salomonen
Commonwealth von Dominica	Samoa
Dubai	San Marino
Gibraltar	Dominikanische Republik
Grenada	Sri Lanka
Niederländische Antillen	St. Kitts und Nevis
Irland	St. Lucia
Kaimaninseln	St. Martin
Kanarische Inseln	St. Vincent und die Grenadinen
Liberia	Tonga
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	Turks- und Caicosinseln
Luxemburg	Vanuatu
Macao	Britische Jungferninseln

Malaysia
Malediven

Amerikanische Jungferninseln

- g. wenn der durchschnittliche statistische Mitarbeiterzahl im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Einreichung des Antrags (einschließlich aller Dokumente/Urkunden gemäß Punkt 1.2 und 1.3 der Anlage 2 der AGB) nicht mindestens 1 Person umfasste,
- h. wenn der Kunde nicht über die rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen für seine Geschäftstätigkeit verfügt,
- i. wenn gegen den Kunden das Gericht die Einschränkung seiner Tätigkeit verordnet hat,
- j. wenn der Kunde gegenüber der NMGD AG unbestrittene seit mehr als 30 Tagen überfällige Schulden in Form von Zusatzgebühr oder sonstige Schulden hat,
- k. wenn der Kunde in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Antrags auf nachträgliche Gebührenzahlung aus dem System für die Gewährung der nachträglichen Gebührenzahlung ausgeschlossen wurde,
- l. wenn der Kunde zwecks Beteiligung am System für die Gewährung der nachträglichen Gebührenzahlung oder aus anderen Gründen unrichtige, falsche Daten angegeben hat.

1.2 Der Kunde ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags eine Erklärung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen in dem dafür vorgesehenen, firmenmäßig unterschriebenen Formular (im Fall von Einzelunternehmen als Privaturkunde mit voller Beweiskraft ausgefüllt) abzugeben.

1.3 Gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags sind neben dem Formular gemäß Punkt 1.2 folgende Dokumente/Unterlagen, in gedruckter Form, auf jeder Seite firmenmäßig unterzeichnet einzureichen. Wenn die einzureichende Urkunde aufgrund ihrer Art (z.B. Zeichnungsmuster oder vor einem Rechtsanwalt getätigte und vom Rechtsanwalt gegenzeichnete Unterschriftsprobe) bereits eine firmenmäßige Unterschrift enthält, ist sie nicht mehr zu unterzeichnen:

- a. beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister, der nicht früher als 30 Tage vor der Einreichung des Antrags ausgestellt wurde;
- b. Bestätigung über keine vorhandenen Steuer- und Zollschulden, die nicht früher als 30 Tage vor der Einreichung des Antrags ausgestellt wurde, oder firmenmäßig unterzeichneter Ausdruck aus der Datenbank der Steuerzahler ohne öffentliche Schulden;
- c. beglaubigtes Zeichnungsmuster oder vor einem Rechtsanwalt getätigte und vom Rechtsanwalt gegenzeichnete Unterschriftsprobe (original oder notariell beglaubigt);
- d. den ungarischen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend aufgestellte, geprüfte, konsolidierte Jahresabschlüsse der vergangenen letzten zwei Geschäftsjahre, in Ermanglung deren die geprüften Jahresabschlüsse oder vereinfachte, geprüfte Jahresabschlüsse der vergangenen letzten zwei Geschäftsjahre;
- e. wenn die beantragende Firma über irgendeine der in den Punkten 1.3. a, b und d aufgezählten Dokumente nicht verfügt, kann sie unabhängig von der weiteren Prüfung der Kreditwürdigkeitsaspekte gemäß Punkt 1.4 ausschließlich in die Risikokategorie „hoch“ gemäß Punkt 1.5 eingestuft werden.

1.4 Eine weitere Voraussetzung der Gewährung der nachträglichen Gebührenzahlung ist, dass die NMGD AG auf Grundlage ihrer gültigen Regelwerke den Kunden als kreditwürdig beurteilt. Die Kreditwürdigkeit des Kunden wird unter Berücksichtigung folgender Informationen beurteilt:

- a. Gründungsdatum
- b. durchschnittliche statistische Mitarbeiterzahl
- c. Rechtsform
- d. Finanzdaten
- e. Eigentümer
- f. Ergebnis des Altmanschen Z-Faktor-Modells für aufstrebende Märkte, das auf Grundlage der Daten aus den beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren berechnet wurde

1.5 Der Kunde wird als Ergebnis des Kundenbewertungsverfahrens in die Risikokategorie „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ eingestuft. Der Kunde ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der NMGD AG (insbesondere bezüglich der Gebührenzahlung) AG eine Erfüllungssicherheit wie folgt der NMGD zur Verfügung zu stellen.

- a. Risikokategorie „niedrig“ – keine Erfüllungssicherheit ist erforderlich
- b. Risikokategorie „mittel“ – eine Erfüllungssicherheit bis zu 75 % des Kundenlimits ist erforderlich
- c. Risikokategorie „hoch“ – eine Erfüllungssicherheit bis zu 100 % des Kundenlimits ist erforderlich

Die Bestimmung des Kundenlimits erfolgt auf Grundlage der finanziellen Daten des Kunden mit der Analyse der im System HU-GO bis zur Beantragung erfassten Straßennutzungsangaben sowie mit der Einbeziehung einer externen Ratingagentur.

1.6 Die NMGD AG entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vorgelegten Dokumente und Urkunden, ob der Kunde geeignet ist, die Möglichkeit der nachträglichen Gebührenzahlung in Anspruch zu nehmen und welche Erfüllungssicherheiten vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, um am System für die Gewährung der nachträglichen Gebührenzahlung beteiligt zu sein. Wenn in der Beurteilungsphase Nachreichungen vorgenommen werden, gilt die Einreichung des letzten nachgereichten Dokuments als Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf nachträgliche Zahlung.

1.7 Wenn im Zeitraum zwischen Einreichung des Antrags und dem Vertragsschluss die im Antrag angeführten Daten geändert werden, ist der beantragende Kunde verpflichtet, diese der NMGD AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall beginnt die Kundenbewertung am Arbeitstag nach dem Erhalt der Mitteilung durch die NMGD AG unter Berücksichtigung der geänderten Daten erneut; für die Bearbeitung steht der NMGD AG ein Monat zur Verfügung.

1.8 Im Rahmen der Beurteilung des Antrags ist die NMGD AG berechtigt, die Richtigkeit und Angemessenheit der im Antrag angegebenen Daten zu prüfen; wenn während der Prüfung Mängel bzw. Widersprüche entdeckt werden, fordert sie den Kunden schriftlich, unter Angabe einer Frist von höchstens 15 Tagen auf, eine Nachreichung vorzunehmen bzw. den Widerspruch glaubwürdig zu klären. In diesem Fall beginnt die Kundenbewertung am Arbeitstag nach dem Erhalt der vollumfänglichen Nachreichung bzw. sämtlicher Unterlagen zur Klärung des Widerspruchs durch die NMGD AG unter Berücksichtigung der nachgereichteten oder geklärten Daten erneut; für die Bearbeitung steht der NMGD AG ein Monat zur Verfügung.